

# KAMINGESPRÄCH



**HERZLICH  
WILLKOMMEN**

# KAMINGESPRÄCH



# HORNSTEIN ALS GERICHTSORT

Marktgemeinde Hornstein – ARGE Heimatarchiv  
Rathausplatz 1 | 7053 Hornstein | Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
T +43 2689 2225 | E [post@hornstein.bgld.gv.at](mailto:post@hornstein.bgld.gv.at) | W [www.hornstein.at](http://www.hornstein.at)

# Rechtswesen Mittelalter:

Gewohnheitsrecht

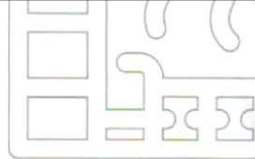
(Grundlagen: Taidinge, römisches Recht, Kirchenrecht)

## Banntaiding-Versammlungen:

Versammlungen des Grundherrn und der Dorfbevölkerung dreimal jährlich, bei welchen das örtliche Gewohnheitsrecht mündlich bestätigt wurde, ab dem 14. Jahrhundert in Büchern verschriftlicht.

## Banntaidinge:

Ursprünglich mündliche Rechtsquellen, die das Zusammenleben regelten



# Banntaidinge Hornstein:

## Banntaiding aus 1244, umgeschrieben 1528:

Vertilgt einer ein hotter oder ein marchstein, wer in ergreift dem soll er ein oxen geben, und die gemain hatt daß recht zue ihm daß man in an die selb statt soll eingraben hinths an die güertel und mit dremel wol verstossen. wierdt er dan selbs ledig, so ist er der sachen miessig.

Der unser hölzer anzindt, wierdt er ergriffen, man bindt ihme alle viere zuesamen und legt ihn dreimall für daß feüer.

Wer einem schlagens holz hinwegfüert, wierdt er begriffen, man soll ihm seine finger vertrucken in die landtlöcher und den wagen arsling füeren ahn die statt da er daß holz genomen hatt, odter der herrschaft 32 Gulden verfallen.

## Banntaiding vom 10. September 1670 (90 Punkte):

Wann ein underthan an einen sonn- oder feiertag unter wehrenten gottesdienst handarbeit oder fuhren verrichten thette und darüber betreten würdt, was er nur auf dem wagen führet ist ohne alles mittel der herrschaft verfahren. stunde er aber umb bemelte seit mit lähren wagen auf der gassen oder wurde an einer handarbeit erfunden, so solle er demselben ganzen tag in stok gehalten und darzue zur kürchen dreissig kreuzer straf erlegen oder ehenter nit entlassen werden.

Wehr ein pixßen, gschoß oder andere waffen des tags oder nachts auf der gaßen fraventlich oder vorsetzlicher weiß bei sich trögt und deßen betreten wierdt, ist die straff zuer herrschaft 5 fl. schießt er aber, er tröff oder tröffe nit, verwürkt er neben der leibsstraff 32 fl., welche auch der herrschaft verfahren sein. desgleichen ist derjenige nit allein 32 fl. straff zuer herrschaft verfallen sondern auch mit 8-tägigen arrest, waßer und broth zu büeßen welcher mehr auf den hochzeiten in den aigen schüest, weilen leichtlich dardurch ein feuersbrunst angesteckt und ein unwiderbringlioher schaden geschechen kan.

Wann ein underthan an einen sonn- oder feiertag unter wehrenten gottesdienst handarbeit oder fuhren verrichten thette und darüber betreten würdt, was er nur auf dem wagen führet ist ohne alles mittel der herrschaft verfahren. stunde er aber umb bemelte seit mit lähren wagen auf der gassen oder wurde an einer handarbeit erfunden, so solle er demselben ganzen tag in stok gehalten und darzue zur kürchen dreissig kreuzer straf erlegen oder ehenter nit entlassen werden.

Hebt einer einen stain in zohrn auf, wirft aber nit sondern legt ihm wider nider, der ist 5 fl., wirft er, er tröffe oder nit, 10 fl. straff der herrschaft verfallen. verletzt einer dem andern mit einen tremel oder andern wöhr und waffen, so ist die straff von jeden schlag 5 fl., rauft einer mit dem andern, verwirkt ieder 10 fl. straff. - Schlögt einer dem andern mit der faust auch ins gesicht, hat derselbige 6 fl. straff von ieden strach verwürkt, wan aber einer dem andern bei tag oder nacht fürwartet und vermaint ihm zue beschädigen, ist er umb 32 fl. wandelbahr und zur herrschaft straffmeßig.

was die vorsetzlichen todtschläg dieberei ehebruch huererei und andere criminalsachen betrifft, solle jeder zeit der richter mit seinen geschwohrnen der herrschaft anzeigen, damit ein ieder dem verdienst nach möge abgestrafft werden.

## KAMINGESPRÄCH

Es soll sich niemants understehen ein gestollenes viech, trait und anders, wie es nur nahmben haben mag, zu kaufen oder an sich zu bringen noch darauf zu leichen bei verliehr- und confiscierung deßelben guets. da ers aber wißentlich kauft und erwißen wierdt, fallet er umb 16 Gulden in die herrschaftstraff.

So ist auch ein überauß spöttliche sachen daß die weiber under einander zanken hadern grein- und ein stettes geplotterwerch haben. wen also eine die andere mit schimpflichen reden schenden und schmächen, die ehr abschneiden und sich ohne vorher gehente anklag vergreifen wuerde, die solle alsobalten an die fidel gehenkt und den ganzen tag auf offener gaßen vor den gerichtshauß zu sitzen gezwungen sein; dann ein ehrlich ehrbares und lobwürdiges weib soll sich ihres haußweeßens halten und in grein- und andern handl nit einmischen. wolte sie aber sich deßen schämen und befreüet sein, so mags ihr mann mit 16 Gulden diser straff entheben.



Wenn ein eheman mit einen andern eheweib und ein eheweib mit einen andern eheman oder auch ein ledige mannsperohn mit einen eheweib ein ehebruch begehet, sollen beede thail in die verwahrung eingezogen und zuer herrschaft gebracht, welches des vorsetzlichen doppelten ehebruchs beschuldiget wierdt, wofehr nit mildernte umbstent vorgebracht werden können, der kaiserlichen neuen lantgerichtsordnung gemeß zum ersten mahl mit rueten außgestrichen und deß lantgerichts verwißen, zum anderten mahl aber mit dem schwert von leben zum todt hingericht, die andere persohn auch nach beschaffenheit der sachen abgestrafft werden. und dieses soll gleichfahls auf diejenigen verstanten sein welche eheweiber und jungfrauen mit gwalt bezwingen. vergreift sich aber ein eheman mit einer ledigen persohn, ist die straff craft obgedachter kaiserlichen neuen lantgerichtsordnung daß erste mahl 32 Gulden, daß anderte mahl die gefänknus mit waßer und broth oder arbeit in eißen und bant, und daß dritte mahl die rueten. wen auch zwei ledige persohnen solcher gestalt vor der heirathsabredt und gebreuchigen priesterlichen copulation unehrlich vergriffen, ist iedes der herschaft 16 fl. straff verfahren und müeßen einander heürathen; und dergestalten zu verstehen daß vor der hochzeit der große oder wahre schwangere leib an kent oder offenbahr werden mechte; dan daß heilige sacrament der ehe soll rein und gottsellig angefangen werden.

# Gerichtsverhandlungen:

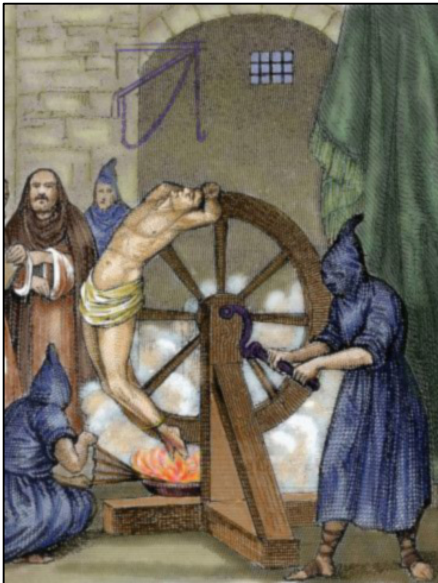
## KAMINGESPRÄCH

Hohe Gerichtsbarkeit

(Mord, Hexerei, Ehebruch, Vergewaltigung, Falschgeld)

Richter: Grundherr > rechtskundiger Beamter

Strafen: Hängen, Rädern, Verbrennen, Ertränken







## Niedere Gerichtsbarkeit

(Erbrecht, Grenzstreitigkeiten, Verleumdung)

Richter: Marktrichter der Gemeinde

Strafen: Geldbußen, Pranger, Auspeitschungen)



# Gerichtsort:

Dorfanger

Wirtshaus

Gerichtsgebäude

KAMINGESPRÄC



# Wahrheitsfindung:

Zeugenaussagen

Folter

Gottesurteil



# Gottesurteil

Das Gottesurteil diente als letzte Stufe der Wahrheitsfindung. Konnten keine geeigneten Zeugen gefunden werden, suchte man Eideshelfer, ein Dutzend Personen, die mit ihrem Eid den Kläger oder Beklagten unterstützten. Wenn auch dann kein eindeutiges Urteil gefällt werden konnte, griff man auf ein Gottesurteil zurück. Bei der Feuerprobe musste der Angeklagte ein glühendes Eisenstück mehrere Schritte weit tragen. Entzündete sich die Wunde statt zu heilen, galt dies als Schuldbeweis. Bei der Heißwasserprobe musste er einen Ring aus einem Kessel mit siedendem Wasser holen. Heilten die Brandwunden, war er unschuldig. Bei der Kaltwasserprobe wurde der Angeklagte in gesegnetes Wasser geworfen. Blieb er an der Oberfläche, war er schuldig.



# Hexenprozesse

## KAMINGESPRÄCH

Aus der Herrschaft Hornstein sind keine Hexenprozesse bekannt.

In der Herrschaft Eisenstadt, konkret in Purbach, fanden 1635/1636 einige Hexen- und Zaubereiprozesse statt, die sich gegen Zauberer und Hexen in Oslip richteten.

Vorgeworfen wurden ihnen Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Schadenszauber.

Die Verhörprotokolle der Hexer Hans Tergoschitz, Niklas Jacobschitz und Peter Wubnitsch (3 von insgesamt 14 Osliper Angeklagten) sind vorhanden. Sie und Peter Ruschditz, Marusch Wellawitsch, Dorothea Mataischitz, Marusch Ribitsch und Marusch Tadawitsch wurden hingerichtet.





# Entwicklung des Rechtswesens:

1514 Landgerichtsordnung Kaiser Maximilian I.:

Römisches Recht mit ausgebildeten Berufsrichtern

Schriftliches und geheimes Verfahren

Schwerverbrechen > Landgerichte

Kleinkriminelle Handlungen > Grundgerichtsbarkeit

Weiterhin Folter und Todesstrafe

1532 Constitutio Criminalis Carolina unter Karl V.:

Einheitliche Strafprozessordnung, staatliche Obrigkeit

Weiterhin Folter und Todesstrafe



CORPUS JURIS CRIMINALIS,  
CAROLI V. IMPERATORIS,

*Novæ Methodo, Novisque Notis Theoretico-Præacticis,*  
PER  
MEMBRA, ARTICULOS, COMPAGES ET PRÆJUDICIA,  
*later Incubraciones hârmiales digestum, & in Appendice*  
*Vacis, Novisque Consiliis adsumum.*

Ober/

Reinliche Hals-  
Gerichts-Ordnung/

Kayser Karls des Fünfften/

In II. Haupt-Teil/

Eine Neue Ordentliche Rechts-Form/

und  
Förmliche Rechts- und Gerichts-Ordnung/  
eingesetzet;

Wob

Mit mancherley Criminal-Consilien/ und Juristischen / in der  
Praxi fundirten Anmerkungen erkläret/

und

In einer ausführlichen Tabell, und Register vorgestellt/ auch in  
einem Anfang / bey dieser andern Edition, mit mancherley  
neuen Consiliis vermehret

Von

Jacob Otto/ J. U. D. Cæs. Pal. Com. Rechts- Con-  
siliar. und des Kösl. Consistor. Matrim. Assell.

U. E. M. / in Verlag Georg Wilhelm Köhnen / gedruckt bey Christian Wal-  
thofen Köhnen Seel. Erben/ im Jahr Christi 1696.

# Todesstrafe heute in einigen Staaten

KAMINGESPRÄCH

## Todesstrafe gemäß Kriegsrecht:

Landesverrat, Hochverrat, Spionage, Sabotage, Desertion

## Tatbestände für Todesstrafe:

Mord, Entführung, Menschenhandel, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern, Drogenhandel, Terroranschläge

## Tatbestände in islamischen Staaten:

Ehebruch, Homosexualität, Prostitution, Zuhälterei, Abkehr vom islamischen Glauben, Blasphemie, Hexerei

# Geschichte der Todesstrafe

KAMINGESPRACH

## Nomadisches Sippenrecht im Altertum

Tatbestände: Mord, Inzest, Ehebruch, Homosexualität, Zauberei, Blasphemie, Fremdgötterverehrung

Blutrache – Töten des Täters (später der ganzen Sippe)

Schadenausgleich – Auge um Auge oder Versklavung

## Antikes Rom

Tatbestände: Verwandtenmord, Landesverrat, Blasphemie

Jus gladii – Schwerttod für römische Bürger

Kreuzigung – für Nichtrömer, Staatsfeinde und Sklaven

## Mittelalter

Tatbestände: Heidentum, Hexerei, Kirchenraub; Aufstand, Raubrittertum, Wilderei

Inquisition – Heidenverfolgung, Hexenverfolgung

## Neuzeit

Tatbestände: auch kleiner Vergehen  
Folterverhöre, qualvolle Hinrichtungsarten

## Aufklärung

Ablehnung des Sühnegedankens; statt dessen klare Gesetze und Rechtsschutz

## Österreichisch-ungarische Monarchie

- 1786 Leopold II. Großherzog der Toscana hebt Todesstrafe auf
- 1787 Kaiser Joseph II. hebt Todesstrafe im Habsburgerreich auf
- 1795 Kaiser Franz II. führt Todesstrafe für Hochverrat wieder ein
- 1871 Todesstrafe nur für Mord
- 1914 Todesstrafe mit Notverordnungsrecht für weitere Delikte

## Zwischenkriegszeit

- 1919 Abschaffung der Todesstrafe durch die 1. Republik
- 1933 Engelbert Dollfuß ruft das Standrecht aus (Todesstrafe)
- 1934 Todesstrafe für Aufruhr und auch für das ordentliche Strafverfahren. Zwischen 1933 und 1938 werden in Österreich über 40 Personen hingerichtet. Von 141 Todesurteilen werden die meisten in Haftstrafen umgewandelt.

## NS-Zeit

Tatbestände: Mord, Landesverrat; Gewohnheitsverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen, Kriegsdienstverweigerung, Verstoß gegen das gesunde Volksempfinden (77 neue Tatbestände). Einsatz von fliegenden Standgerichten der Kriegsgerichte (33.000 Todesurteile im Deutschen Reich).

## Zweite Republik

Todesstrafe für schwere Delikte (101 Todesurteile, 46 vollstreckt)  
Als letzte nach österreichischem Recht hingerichtete Person wird Johann Trnka am 24. März 1950 in Wien erhängt.

Die Todesstrafe in Österreich wird 1950 für ordentliche, 1968 auch für standrechtliche Verfahren abgeschafft.

Die letzte Hinrichtung nach alliierterem Recht findet im Februar 1955 in der US-amerikanischen Besatzungszone statt.



# Rechtswesen in Ungarn vor 1848:

## KAMINGESPRÄCH

Keine Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung

Richter und fürstlicher Verwalter als Vertreter: **Instantien**

Herrenstuhl des Grundherrn (úri szék): Dorfrichter + örtlicher Geschworener und zwei rechtskundige Beamte

Komitatsgericht: 1. und 2. Instanz für Schwerverbrechen

Stuhlrichter (szék bíró): Rechtspfleger, Verwaltungsleiter

Vizegespan (alispán): Entscheidungsträger des Komitats

Obergespan (főispán): Repräsentant des Komitats





# Rechtswesen in Ungarn nach 1867:

Erst nach dem Ausgleich von 1867 staatliche Justiz  
Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung  
Entzug des Gerichtsrechts des Grundherrn

Neuordnung der Instanzen:  
Kreisgericht (járásbíróság)  
Gerichtshöfe (törvényszék)  
Tafelgerichte (ítélőtábla)  
Curia (kúria)



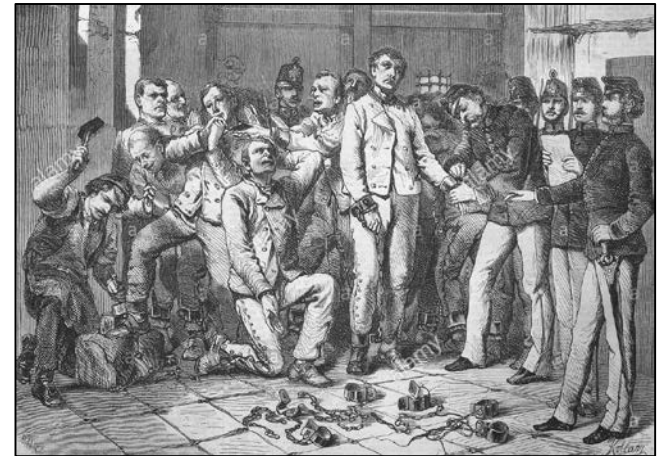
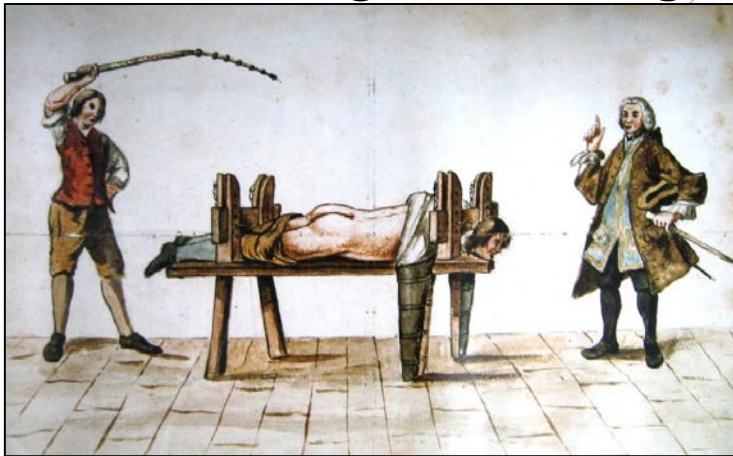
Vollstreckung von Zivilurteilen > Komitate



# Rechtswesen in Ungarn nach 1871:

KAMINGESPRÄCH

Ernennung aller Richter nur durch den König  
Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter  
Abschaffung der Prügel- und Fesselstrafe



1880 Einführung eines Strafgesetzbuches

1896 Einführung einer Strafprozessordnung

Erst 1915 neue Zivilprozessordnung

# Rechtswesen im Burgenland heute

KAMINGESPRÄCH

## Ordentliche Gerichte für Straf- und Zivilrecht :

Bezirksgericht (Einzelrichter)

Landesgericht (Einzelrichter oder Senat aus 3 Berufsrichtern)

In Strafsachen Einzelrichter oder Schöffensenat (Einzelrichter + 2 Schöffen)  
oder Geschworenengericht (3 Berufsrichter + 8 Geschworene)

Als Berufungsgericht Senat aus 3 Berufsrichtern \*)

\*) **Berufungsverhandlung im Strafverfahren in Hornstein 1963 im Rathaus**

Oberlandesgericht (Senat aus 3 Richtern)

Oberster Gerichtshof (Senat aus 5 Richtern)

## Gerichte des Öffentlichen Rechts:

Landesverwaltungsgericht

Verwaltungsgerichtshof

Verfassungsgerichtshof

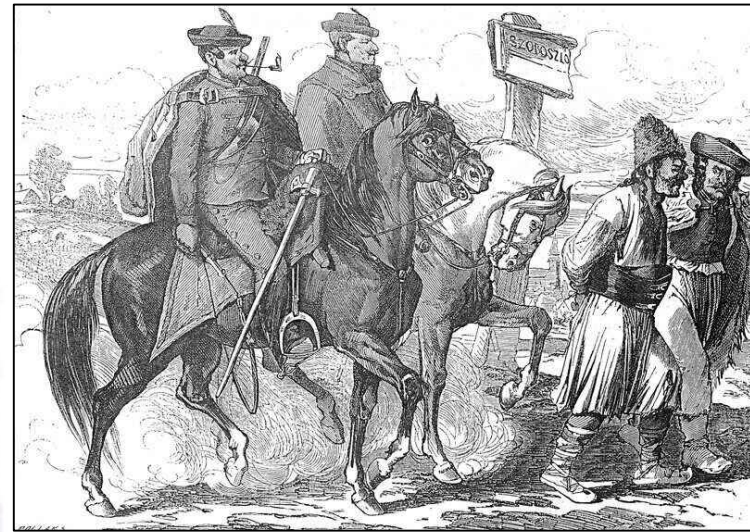


# Sicherheitsorgane vor 1848:

In Hornstein:

Trabanten, Dorfwächter, Nachtwächter, Brandwachen

Im Komitat Ödenburg:  
Komitatspanduren



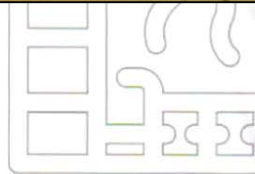
# Sicherheitseinheit nach 1848:

Komitatsgendarmerie (nächster Posten Neufeld)

Ansuchen um Außenstelle in Hornstein 1904



CH



# Sicherheit von 1910 bis 1921:

Außenstelle des Neufelder Gendarmeriepostens in Hornstein mit 3 Mann im Forsthaus

1914 Bildung einer freiwilligen Bürgerwehr von 48 Mann bis 1918 (Leitung György Eördögh und István Nyulasy)

1918 Gefechte zwischen Neufelder Gendarmen und dem Hornsteiner Grünen Kader (Plünderer).

Erst eine Kompanie Soldaten kann den Grünen Kader am 5.12.1918 bezwingen.





## KAMINGESPRÄCH



# Gemeindeverwaltung vor 1848:

Totale Abhängigkeit vom Grundherrn  
Keine Gemeindeautonomie

Jährliche Wahl des Gemeindevorstands in Anwesenheit des Stuhlrichters und eines Vertreters des Grundherrn. Ortsrichter konnte nur ein Kandidat auf Grund des Vorschlags des Grundherrn werden. Zu Geschworenen durften nur die besten Steuerzahler gewählt werden.

Schreibarbeiten der Gemeinde wurden vom Oberlehrer (Schulleiter) durchgeführt.

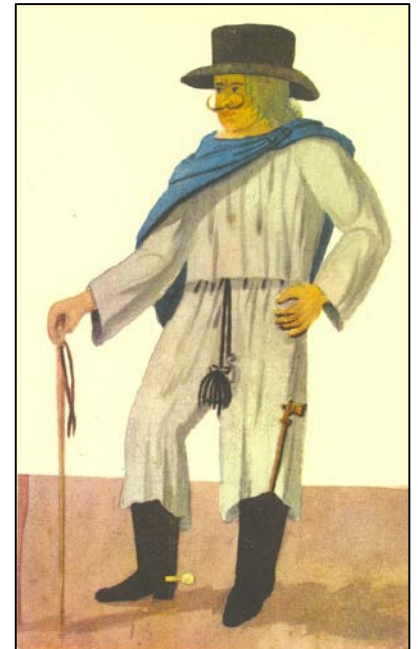
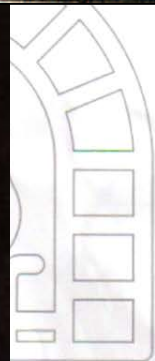
AR  
HO

KAM



In dem trowen dinc wirt vor lib h richt das ademo  
 2431. uste. wir lassen ewch wozn das d' hant von aneto  
 Des mens herren graf stephans vset hat von  
 trowen wegn dy ober ans and jach so zut wir aus  
 an suschs gesellen hant genassen dy da pay seffen  
 sind das sich dy taiding vtragen habet des ex dy  
 wch geben hat dy man dynt wen man periff von  
 adenwurt om. x. und vj schilich phanns mit pit von  
 ewch flayzleich ds u schaffe mit dem ewren das dy  
 mens herren werden aus gurcht haupt guet von  
 schen ab des richt zeschick so well wir zedenzen  
 dy meos hven in den liden nache zeleiben der pif  
 1st gebu des meos noch sind vridas tag

Von mir hant richtet  
 vrb dy gemay vom  
 hantiam



# Gemeindeverwaltung nach 1871:

Neues Gemeindegesetz: Hornstein wurde Großgemeinde:  
Richter, 4 Geschworene, Kassier, Arzt, Waisenvater.

Die Gemeinderepräsentanz (1 Mandat auf 100 Einwohner)  
wurde zur Hälfte auf jeweils drei Jahre gewählt; die andere  
Hälfte bestand aus den besten Steuerzahlern der  
Gemeinde. Der Notär wurde auf Lebenszeit gewählt und  
war stimmberechtigt.

1895 Einführung der obligatorischen Zivilehe und der  
staatlichen Matrikelführung.

Schreibarbeiten durch den Notär, der auch kleinere  
Rechtsgeschäfte gegen Privathonorar ausführte.



KAMINGESP



# Gemeindeverwaltung um 1919:

1919 wurde in Ungarn die Räterepublik ausgerufen. Auf kommunistischer Basis (Diktatur des Proletariats) wurden Bauern-, Arbeiter- und Soldatenräte gewählt.

Auch in Hornstein trat an Stelle der bisherigen Gemeinderepräsentanz der Arbeiter- und Soldatenrat. Anton Probst wurde Vorsitzender. Die Räterepublik dauerte vom 21. März bis 1. August (133 Tage).

Mit der Übernahme Ungarns durch Miklós Horthy brach auch in Hornstein das System zusammen.



# Gebietskämpfe 1921:

KAMINGESPRÄCH

Vom 12. bis 15. September 1921 wüteten ungarische Freischärler in Hornstein, die den Anschluss von Westungarn an Österreich verhindern wollten.

Hornsteiner Anschlusswillige wurden verfolgt und mussten nach Niederösterreich flüchten. Erst am 13. November 1921 wurde unser Gebiet durch die österreichische Gendarmerie befreit.





# Gemeindevertretung 1923:

Am 25. März 1923 fanden die ersten demokratischen Gemeinderatswahlen im Burgenland statt:

## KAMINGESPRÄCH

Die Christlichsozialen erhielten 360 Stimmen,  
Die Sozialdemokraten 871 Stimmen,  
das ergab ein Verhältnis von 11:3 Mandaten.

Bürgermeister wurde Daniel Palkovits, Gemeinderäte waren Ludwig Wolf, Karl Gruber I, Karl Gruber II, Leopold Oberhofer, Anton Palkovits, Franz Pinsolits, Ferdinand Pollak, Aloisia Raimann, Franziska Schobl, Gottfried Szinovatz; Andreas Eisner, Martin Pogats, Stefan Trapichler. Gemeindesekretär war der Landesbeamte Rupert Bauer.

Nach dem Rücktritt des Bürgermeisters aus Krankheitsgründen wurde Karl Gruber I zum Bürgermeister gewählt und die Auflösung des Gemeinderats beschlossen.



# Gemeindevertretung 1924-1934:

## KAMINGESPRÄCH

Ab 13. April 1924 bis zum Februar 1934 war Anton Probst von der SdAP Bürgermeister in Hornstein bei einem Mandatsverhältnis von 11:3. Das letzte erhaltene Sitzungsprotokoll stammt von der Sitzung am 2.12.1933 mit einem Mandatsverhältnis von 10:6 seit Mai 1931. In den Sitzungen seit 1931 traten immer öfter heftige Streitigkeiten zwischen den Sozialdemokraten und der Vereinigten Wirtschaftspartei (Christlichsoziale) zutage, die bis zur zeitweiligen Sitzungsunterbrechung und Mandatsniederlegung führten. Verschärft wurde die Konfrontation durch die Tatsache, dass im Gemeinderat 2 Landtagsabgeordnete der beiden Großparteien saßen: Bgm. Anton Probst (SdP) und Gemeinderat Johann Probst (CsP).



# Gemeindevertretung 1934-1938:

## KAMINGESPRÄCH

Nach dem Verbot aller Parteien wurde im April 1934 eine neue Gemeindevertretung, der "Gemeindetag", aus den Reihen der "Vaterländischen Front", der Einheitspartei des Ständestaates, gebildet. Zum neuen Bürgermeister wurde 1934 der Kaufmann Josef Scheck gewählt. Weitere Mitglieder waren Pfarrer Franz Fixl, Josef Schmid, Josef Scheck, Martin Pogats, Johann Probst, Franz Dick, Anton Gerwautz, Johann Trapichler, Johann Juschitz, Martin Trapichler, Franz Palkovits, Johann Schobl, Markus und Stefan Bauer.



NGESPRÄ

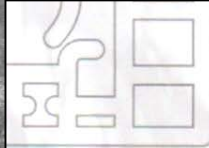


Da die Vaterländische Front aber zwischen Landwirten und Gewerbetreibenden gespalten war, kam es bereits ein Jahr später zur Neukonstituierung des Gemeindetages. Mitglieder waren Pfarrer Franz Fixl, Karl Schwarz, Matthias Pauer, Anton Gerwautz, Martin Pogats, Franz Schobl und Franz Dick, der Lehrer Josef Schmid, Hans Scheck, Gustav Stanzl, Johann Trapichler, Johann Bauer, Johann Probst, Martin Großmann und Stefan Happel. Im vierten Wahlgang wird Johann Probst zum Bürgermeister gewählt, Hans Scheck und Anton Gerwautz zu Stellvertretern, die jedoch die Wahl nicht annahmen. Die Landwirte behielten sich gegen die Wahl das Einspruchsrecht vor.





KAMIN



# Gemeindevertretung 1938-1945:

## KAMINGESPRÄCH

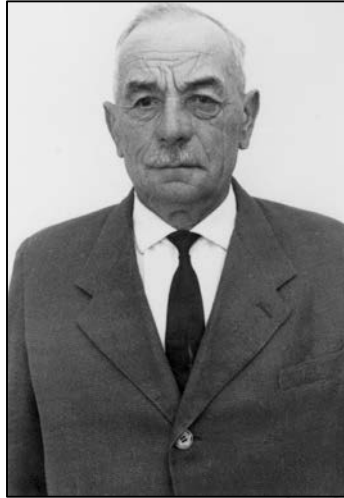
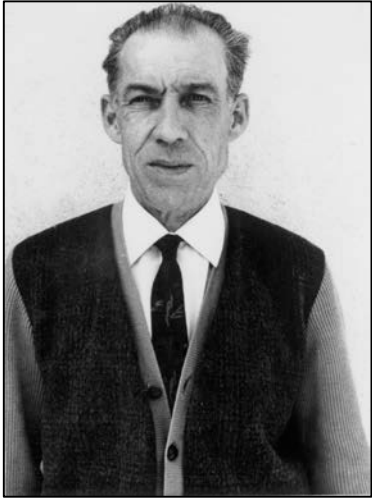
Nach dem Umsturz vom 10. März 1938 übernahm bereits einen Tag später der NSDAP-Gemeindevorstand Matthias Matkovits die Amtsgeschäfte. Da die NS-Gemeindevertretung autonom nichts entscheiden konnte, war das politische Interesse an einem Mandat eher gering. Ab Kriegsbeginn entwickelte sich die Mandatsverteilung in Richtung alte und wehruntüchtige Vertreter. Zu Beginn des Jahres 1942 liest sich die Teilnehmerliste an der Gemeinderatssitzung wie folgt: Bürgermeister: Matthias Matkovits, 1. Beirat: Franz Payrich, 2. Beirat: Josef Vitorelli, Gemeinderat: Franz Pogats (eingesetzt), Johann Pollak (eingesetzt), Franz Dragschitz, Jakob Breser, Josef Stefanits, Karl Sauer, Karl Hans Schwarz (eingesetzt), Ferdinand Jernits (eingesetzt)



# Gemeindevertretung 1945-1948:

## KAMINGESPRÄCH

Nach dem Einmarsch der russischen Besatzungsmacht am 1. April 1945 wurde der Kommunist Johann Wimmer vom Bezirkskommandanten Major Woronzoff als Bürgermeister eingesetzt. Er holte sich als Verstärkung zwei Vertreter der Altparteien, und zwar Anton Probst von der SdP und Johann Probst von der CsP. Erst mit Jänner 1946 tagte ein erweiterter Gemeinderat, der natürlich mehrheitlich von den Kommunisten dominiert war. Neben Wimmer vertraten Robert Wallentits, Johann Jaitz und Ludwig Zsulits die KPÖ, Anton Probst, Leopold Vlaschitz und Ferdinand Jaitz die SPÖ, Johann Probst, Franz Dick und Franz Schobl die ÖVP. Ab 1948 kam die erste Frau seit 1945 in die Gemeindevertretung, nämlich Mathilde Heiner von der KPÖ.



NGESPRÄC



НКО—СССР  
ВОЕННЫЙ  
КОМЕНДАНТ  
г. Эйзенштадт и уезда  
31 октября 1945 г.  
№ 83

**УДОСТОВЕРЕНИЕ**  
Предъявитель сего Вилмер Иоган  
Военной Командатурой г. ЭЙЗЕНШТАДТ и уезда назначен Бургомистром  
села Горништайн. Просьба ко всем военнослужащим Красной Армии  
оказывать Вилмеру содействие в выполнении возложенных на него  
Военной Командатурой обязанностей. Вилмеру разрешается проезд и  
проезд из села Горништайн в г. Эйзенштадт во всякое время дня и ночи.

Действительно по 1 Декаб

Военный командант  
г. Эйзенштадт и уезда Иванов (ВОРОНЦОВ)

# Gemeindevertretung 1949-1954:

## KAMINGESPRÄCH

1949 kam es zu einem Bürgermeisterwechsel. Johann Wimmer war bei seinen Parteigenossen in Ungnade gefallen und wurde durch seinen Vertreter Robert Wallentits ersetzt.

Die Gemeinderatswahlen 1949 beendeten den bisherigen politischen Einfluss der Besatzungsmacht. Die Mandate wurden neu verteilt: 9 SPÖ, 7 ÖVP, 1 KPÖ.

Bürgermeister wurde Gottfried Szinovatz (SP), Vizebürgermeister Stefan Pinzolits (SP), Gemeinderäte Sylvester Schmitl, Johann Jaitz, Leopold Vlasits, Anton Probst, Rupert Broglio, Martin Szivatz, Ferdinand Schmitl (alle SP), Franz Pinzolits, Martin Dragschitz, Stefan Vlasits, Franz Mezgolits, Josef Gervautz, Friedrich Horak, Michael Kopinits (VP), Robert Wallentits (KP).



# Sicherheit 1923-1934:

Bereits 1923 wurden zwei Gemeindevwachleute eingestellt, 1927 der Wachmann Josef Winkler, der diese Stelle bis 1945 innehatte.

1934 wurde eine Halbkompagnie der Burgenländischen Landesschützen (Heimwehr) gegründet: Der Heimatschutz bestand aus 53 Mitgliedern, von welchen 26 mit Kappen, 15 mit Windjacken und 3 mit Leib- und Schulterriemen bekleidet waren. Die Heimwehr wurde am 3.2.1934 zum Teil für den öffentlichen Sicherheitsdienst aufgeboten, davon je 5 Mann den Posten Hornstein und Neufeld zugewiesen. Infolge der letzten Ereignisse wurden die Posten um weitere 14 Schutzkorpsleute verstärkt.





# Sicherheit 1938 -1945:

Schon 1932 wurde in Hornstein die NSDAP gegründet (15 Mann, sie gehörten alle der SA an). Illegale Übungen wurden im Wald durchgeführt, Zwischenfälle mit der Gendarmerie gehörten zur Tagesordnung: am 16. Oktober 1933 kam es zu einer öffentlichen Gewalttätigkeit zwischen NSDAPlern und Gendarmen.

Seit 1943 war Rudolf Zeichmann Ortsluftschutzwart.

Im März 1945 wurde in einem Nebenzimmer des Gendarmeriepostens im Haus Nr. 7 eine Volkssturmwachstube eingerichtet. Täglich wurden 5 bis 6 Volkssturmmänner für den Nachtdienst eingeteilt, um den Telefondienst der Gendarmerie sicherzustellen.



# Sicherheit 1945 -1955:

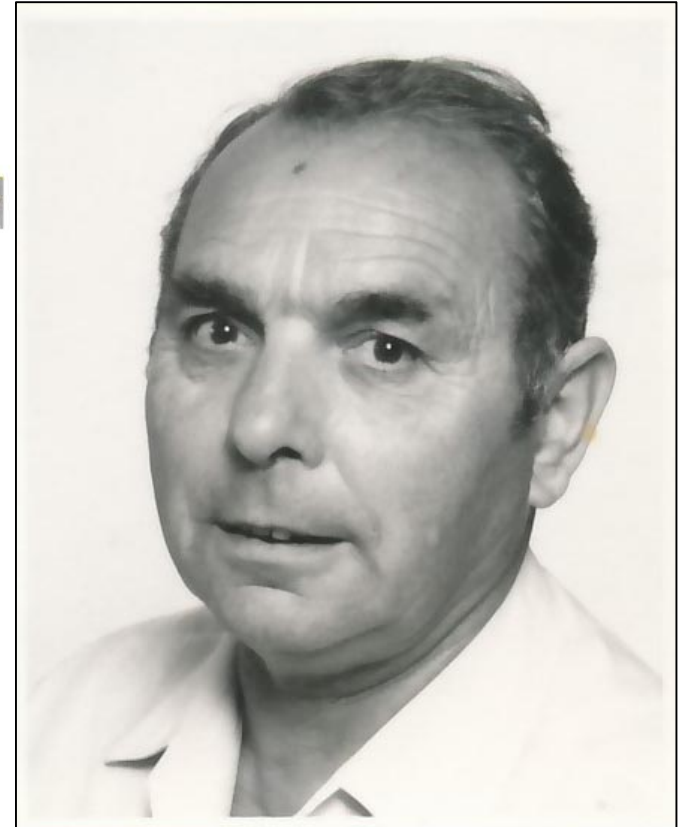
Im April 1945 nach dem Einmarsch der russischen Besatzer wurden zivile Wachen in den einzelnen Ortsvierteln aufgestellt, um die Bevölkerung in der Nacht vor Plünderungen und Vergewaltigungen zu schützen.

Obwohl Ende Juni 1945 der Gendarmerieposten wieder besetzt war, wurde der zivile Wachdienst noch bis 1946 beibehalten. 4 Mann wurden pro Nacht von 22 bis 4 Uhr verpflichtet und immer aus einem anderen Haus rekrutiert.

Hilfspolizist der Gemeinde war Rudolf Zeichmann. Neben dem Nachtwächter Stefan Matkovits wurden 2 weitere Nachtwächter eingestellt. Ab 1948 war Robert Milkovits Gemeindepolizist und blieb es bis zu seiner Pensionierung.



GESPRÄCH



# Gendarmerie 1922-1955:

Ab 1922 bestand in Hornstein ein Gendarmerieposten. Der erste Postenkommandant war BI Andreas Lepnik bis 1929, gefolgt von RI Josef Doleschel bis 1940. Ihm folgte Gendarmeriemeister Josef Wurm bis 1945. 1945 dienten PL Josef Koiner und RI Josef Fürst, gefolgt von HiG Stefan Kiss bis 1947 und prov. G. Stefan Wild bis 1948.

Eine reguläre Leitung bestand ab 1948 mit RI Andreas Springsics und von 1952 bis 1980 mit BI Josef Stargl.

Bis zum Abzug der Besatzungsmächte 1955 hatten die Beamten der Gendarmerie immer mit Problemen zu kämpfen, wenn russische Soldaten oder Kommunisten in einen Fall verwickelt waren.



RÄCH



## KAMINGESPRÄCH

Literatur

Chronik Franz Raimann

Gendarmeriechronik Hornstein

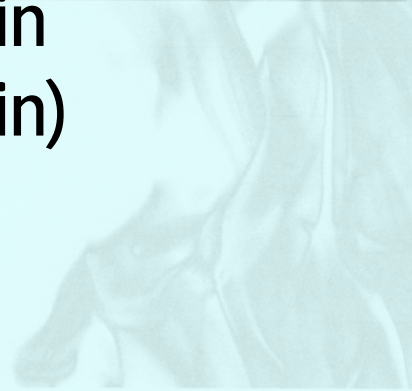
Gemeinderatssitzungsprotokolle

Wikipedia

Fotos

Heimatarchiv Hornstein

Internet (Public Domain)





## KAMINGESPRÄCH

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**





# NÄCHSTES KAMINGESPRÄCH



**7.2.2019**  
**KRIMINALFÄLLE**